Raiffeisen Meine Bank

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN GEWERBE · HANDWERK

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN DER HANDEL

REGISTRIER-KASSEN-NEWS

Exklusiv

IMPRESSUM

REGISTRIERKASSENNEWS
Exklusiv

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien
Sitz der Redaktion: Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien, Schwarzenbergplatz 14 , 1041 Wien
Redaktion: Mag. Iris Thalbauer, Mag. Karl Scholik, Erich Plessberger
Layout & Satz: Öffentlichkeitsarbeit der Sparte Handel
Fotos: © BillionPhotos.com-; Eisenhans-; Visual Concepts- Fotolia; stockbyte; Oleksiy Mark, Petr Gnuskin – Fotolia.com; M. Schuppich, maho - Fotolia.com
Druck: Druckerei Robitschek, Wien
Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR ROADSHOW REGISTRIERKASSENPFLICHT AB 1.1.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Unternehmerinnen und Unternehmer,

im Zuge der Steuerreform wurde die Registrierkassenpflicht für Unternehmen beschlossen, die mehr als 15.000,- Euro/Jahr umsetzen und davon mehr als 7.500,- Euro an Barumsätzen tätigen. Das bedeutet, dass für jedes betroffene Unternehmen eine elektronische Registrierkasse vorgeschrieben ist. Alle Daten werden in einem elektronischen Journal gespeichert. Zusätzlich soll jede Registrierkasse ab 1.1.2017 mit einem Manipulationsschutz versehen sein. Bei jeder Barzahlung wird verpflichtend ein elektronisch signierter Beleg auszustellen sein.

Sämtliche Unterlagen des Abends, als auch eine Übersicht über die Fachaussteller inkl. Kontaktdaten sowie weitere nützliche Infos finden Sie in dieser begleitenden Fach-Broschüre.

Diese Daten stehen für Sie ab Freitag, 25.9., 10.00 Uhr, unter

wko.at/wien/handel und
wko.at/wien/gewerbe

zum Download bereit.

Einen Mitschnitt des Abends (Livestream) können Sie jederzeit unter **wko.at/wien/registrierkassen** ansehen.

Ihre Fragen an die Vortragenden stellen Sie aus organisatorischen Gründen bitte mittels beiliegender Fragekarte und geben Sie an das Organisationsteam während der Veranstaltung ab.

Gerne stehen Ihnen sämtliche ExpertInnen und die Vortragenden im WKW-Beratungscorner nach dem offiziellen Teil zur Verfügung.

Alle Infos zur Registierkassenverordnung finden Sie unter **wko.at/registrierkassen**.

Wir wünschen Ihnen einen informativen Abend!

Die Sparten Handel sowie Gewerbe & Handwerk der Wirtschaftskammer Wien
und Raiffeisen in Wien

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN GEWERBE · HANDWERK

Raiffeisen Meine Bank

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN DER HANDEL

PROGRAMM

BEGRÜSSUNGSINTERVIEWS 19.10 Uhr

DI Walter Ruck – Präsident der Wirtschaftskammer Wien
Mag.(FH) Maria Smodics-Neumann – Obfrau der Sparte Gewerbe & Handwerk
Dr. Rainer Trefelik – Obmann der Sparte Handel
Gaston Giefing MBA, CMC – Stadtdirektor Raiffeisen Handel und Gewerbe Wien

STEUERRECHTLICHE THEMEN 19.25 Uhr

Mag. Karl Scholik - Steuerberatungskanzlei Scholik

- Umsatzgrenzen und Fristen
- Definition von Barumsätzen
- Belegerteilungspflicht/Belegannahmeverpflichtung
- Inhalte des Belegs und Aufbewahrungspflichten
- Ausnahmen: „Kalte-Händeregelung" (Umsatzgrenze 30.000,- €) und „mobile Gruppen"
- Sonderregelung: „Geschlossenes Gesamtsystem"
- Automaten und Webshops

TECHNISCHE THEMEN 20.00 Uhr

Markus Zoglauer - GF Etron Software GmbH

- Elektronisches Kassieren
- Manipulationsschutz
- Systeme von Registrierkassen (klassische Registrierkassen/Softwarelösungen)
- Funktionen von Registrierkassen
- Kosten von Registrierkassen/Manipulationsschutz

FRAGERUNDE (VIA FRAGEKARTEN) 20.30 Uhr

FACHAUSSTELLUNG IM FOYER 21.15 Uhr

Informations- und Beratungsstände

- Anbieter von Registrierkassensystemen
- Angebote der Partnerunternehmen und der WKW

Moderation: Mag. Iris Thalbauer, Bundessparte Handel

STEUERLICHER TEIL

Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen

Bis dato haben in Österreich keine Belegpflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes bestanden. Es galt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse. Umsätze konnten auch mit einer Strich-Liste dokumentiert werden.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz):

Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:

- Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz von 150.000 Euro nicht überschritten wurde
- Bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Maronibrater, Eisbars)

Im Rahmen der Steuerreform 2015 wurden folgende gesetzliche Änderungen beim Kassieren von Bareinnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei der Belegausstellung
- Einführung der Registrierkassenpflicht

Die Neuerungen betreffen nur BAR-Umsätze:

Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking , Erlagscheinen

STICHTAGE

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 gelten

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)
- die technische Umsetzung bei Automaten

EINZELAUFZEICHNUNGS-PFLICHT

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?
Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über 150.000 Euro erzielten (siehe oben: Bisherige Regelung)
Ab 1.1.2016: Alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz
Art der Einzelaufzeichnung:

- Mittels Registrierkasse: zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes größer als 15.000 Euro UND Barumsätze mehr als 7.500 Euro
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Nicht mehr zulässig sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste – Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer

BELEGPFLICHT

Notwendiger Inhalt eines Belegs:
Angaben des Papierbelegs:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „ handelsübliche Bezeichnung" der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Angaben des Belegs aus Registrierkasse: (ab 1.1.2017)

- wie Papierbeleg
- sowie zusätzlich Kassen-Identifikations-Nr., Uhrzeit, Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen, QR-Code. Alternativ zum kompakten QR-Code sind als maschinenlesbarer Code auch ein Link zum Abruf der Daten als Barcode oder eine Zeichenkette möglich.

Die **Rechnung** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alle notwendigen Angaben
Belegannahmepflicht Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Hier besteht keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

REGISTRIERKASSEN-PFLICHT

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über 15.000 Euro im Jahr macht UND davon Barumsätze von über 7.500 Euro macht.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz).

ACHTUNG: Die Verpflichtung gilt ab 1.1.2016, wenn die Grenzen per 30.9.2015 überschritten werden.

Ende der Registrierkassenpflicht
Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden.
Die Verpflichtung erlischt ab dem Beginn des Folgejahres.
Zusätzlich zur **Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016.** muss ab **1.1.2017** jede **Registrierkassa** mit einem **Sicherungssystem/Manipulationsschutz** ausgestattet sein.

Abgabenrechtliche Überprüfungen
Die Finanzverwaltung trifft Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschauen der Finanzpolizei und in Form von Betriebsprüfungen.

Strenge Konsequenzen
Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen.
Die Umsätze der Unternehmen werden geschätzt (idR mit einem Sicherheitszuschlag), es drohen Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERKASSENPFLICHT

„Kalte Hände" Regelung
Hier werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden.
Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Der Jahresumsatz des Betriebs darf 30.000 Euro nicht übersteigen.
Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalte Hände" Umsätze).
Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung, das heißt hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sonderregelung Mobile Gruppen
Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.
Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) - siehe oben Belegpflicht- ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt.

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme
Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassensystem, Waren-wirtschaftssystem und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkassa verwenden, der Beleg muss jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden, die von außen kommt sondern können diese intern generieren.
Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf EIN Gutachten berufen.
z.B.: Selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten, Unternehmen, die konzernmäßig miteinander verbunden sind.

Voraussetzungen:
- Das Unternehmen muss 30 Kassen im Einsatz haben
- Es muss ein Gutachten über Manipulationssicherheit eingeholt werden
- Es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden
- Das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen

Sonderregelung für Automaten
Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung - der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027.

Sonderregelung für Webshops
Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht btefreit.

Steuerliche Begünstigung
Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von 200 Euro geltend zu machen (max. 30 Euro je Erfassungseinheit).
Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar.

Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden.

Steuerreform 2015

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO DER HANDEL

Steuerreform 2015 - Barumsätze

Änderungen bei Einzelaufzeichnung

Änderungen bei Belegausstellung

Registrierkassenpflicht

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO DER HANDEL

Einzelaufzeichnung, Beleg, Registrierkasse

Die Neuerungen betreffen nur BAR-Umsätze !

Barumsätze sind

- Umsätze, bei den das Entgelt bar geleistet wird

  aber auch

  - Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
  - anderen elektronische Zahlungsformen wie z.B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick
  - Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen

Keine Barumsätze bei E-Banking, Erlagschein

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO DER HANDEL

Stichtage

Ab 1.1.2016:

Änderung bei Einzelaufzeichnungspflicht

Belegpflicht

Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016:

Registrierung der Registrierkasse Im FinanzOnline
bzw.
Meldung bei Wegfall der Registrierkasse im FinanzOnline

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Stichtage

Ab 1.1.2017

Pflicht technische Sicherheitslösung/Manipulationsschutz

Technische Umsetzung bei Automaten

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Einzelaufzeichnung

Bargeschäfte einzeln aufzeichnen muss (jetzt schon) jeder Unternehmer!

Derzeit Ausnahme für Unternehmer bis € 150.000,- Jahresumsatz
(dzt. Barbewegungs-VO läuft Ende 2015 aus)

Ab 1.1.2016 alle Unternehmer (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz

Nur eine Ausnahme: „Kalte Hände Umsätze“
(siehe hinten – Registrierkassenpflicht)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Einzelaufzeichnung

Arten der Einzelaufzeichnung

Mittels Registrierkasse
zwingend bei Jahresumsatz des Betriebs größer € 15.000,-
UND (!)
Barumsätze größer € 7.500,-

Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Einzelaufzeichnung

Nicht mehr zulässig sind

Stricherliste ~~IIII~~ (schon jetzt nicht mehr zulässig)
Strichliste mit Bezug auf Artikel
Standliste - Stockverrechnung
Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist

ein Kassenblock mit fortlaufender Nr.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Belegpflicht

Notwendiger Inhalt eines Beleges

Papierbeleg:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nr.
- Datum
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung" der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Belegpflicht

Notwendiger Inhalt eines Beleges

Beleg aus Registrierkasse

- wie Papierbeleg
- sowie zusätzlich
  - Kassen-Identifikations-Nr.
  - Uhrzeit
  - Aufsplitung des Betrags nach Steuersätzen
  - QR-Code oder alphanumerischer Code
- gilt ab 2017

Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alles

Belegpflicht

Belegannahmepflicht

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren

Keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit

Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden

Registrierkassenpflicht

Betroffen ist:

Jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt bei betrieblicher Tätigkeit)

der Umsätze von über € 15.000,-

UND

davon Barumsätze von über € 7.500,- je Betrieb macht

Registrierkassenpflicht

Beginn der Registrierkassenpflicht

Im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz)
ab 1.1.2016, wenn Grenzen per 30.9.2015 überschritten sind

Ende der Registrierkassenpflicht

Bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden
ab Beginn des Folgejahres

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Beginn der Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Registrierkassensicherheits-VO ab 1.1.2017

Grund: Risiko bei Kassen ohne Sicherheitssystem/Manipulationsschutz

Stichwort: Löschen von Umsätzen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Maßnahmenbereich Erhebung
- Verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping

Maßnahmenbereich Nachschau
- Kassennachschau der Finanzpolizei

Maßnahmenbereich Prüfung
- iRv Betriebsprüfung, USO

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Achtung – strenge Konsequenzen!

Schätzung (idR zuzüglich Sicherheitszuschlag)

Geldstrafe von bis zu € 5.000,- bei erstmaliger Feststellung (Finanzordnungswidrigkeit)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Ausnahmen: „Kalte Hände“ Umsätze

„Kalte Hände“ Umsätze sind Umsätze, die

- von Haus zu Haus
- auf öffentlichen Plätzen, Straßen
- nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten

erzielt werden.

Nicht festumschlossene Räumlichkeit sind

- z.B. freistehenden Verkaufstischen, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Ausnahmen: „Kalte Hände“ Umsätze

Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000,- nicht übersteigen

Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalte Hände“ Umsätze)

Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für Einzelaufzeichnung und Belegerteilung

d.h. Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebs beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind

dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen

wenn sie dem Kunden bei Zahlung einen Beleg im Sinn des zuvor Ausgeführten ausfolgen

und eine Kopie davon aufbewahren

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Betrifft Unternehmer, die mehr als 30 Registrierkassen im Inland verwenden

Können beim FA beantragen, dass man als geschlossenes Gesamtsystem behandelt wird

- Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten SV beizulegen, welches die Manipulationssicherheit bestätigt
- Änderungen der Verhältnisse sind dem FA innerhalb 1 Monat zu melden

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Sonderregelung für Automaten bei Inbetriebnahme ab 1.1.2016

Bei Gegenwert bis € 20,- je Einzelumsatz

kann eine vereinfachte Losungsermittlung erfolgen wenn
- mind. alle 6 Wochen Erfassung der verkauften Waren
- mind. 1 x pro Monat Kassenentleerung samt Aufzeichnung

keine Einzelaufzeichnungspflicht

keine Belegerteilungspflicht

keine Registrierkassenpflicht

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Sonderregelung für Automaten bei Inbetriebnahme vor 1.1.2016

Inkrafttreten erst am 1.1.2027

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Registrierkassenpflicht

Sonderregelung für Onlineshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze

bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird

von der Registrierkassenpflicht befreit

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Hinweis

Pauschalierung – keine Ausnahme

Achtung – die Aufzeichnungsverpflichtungen sind unabhängig von einer möglichen Gewinn- oder Vorsteuerpauschalierung!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Hinweis

Steuerliche Begünstigung

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von € 200,- geltend zu machen bzw. € 30,- je Erfassungseinheit

Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar

Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Kontakt

Kanzlei Scholik
Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung
Fichtnergasse 6a, 1130 Wien
Tel: +43 (1) 8771369,
Fax: +3 (1) 8771369 - 15,
kanzlei@scholik.at
www.scholik.at

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

TECHNISCHER TEIL

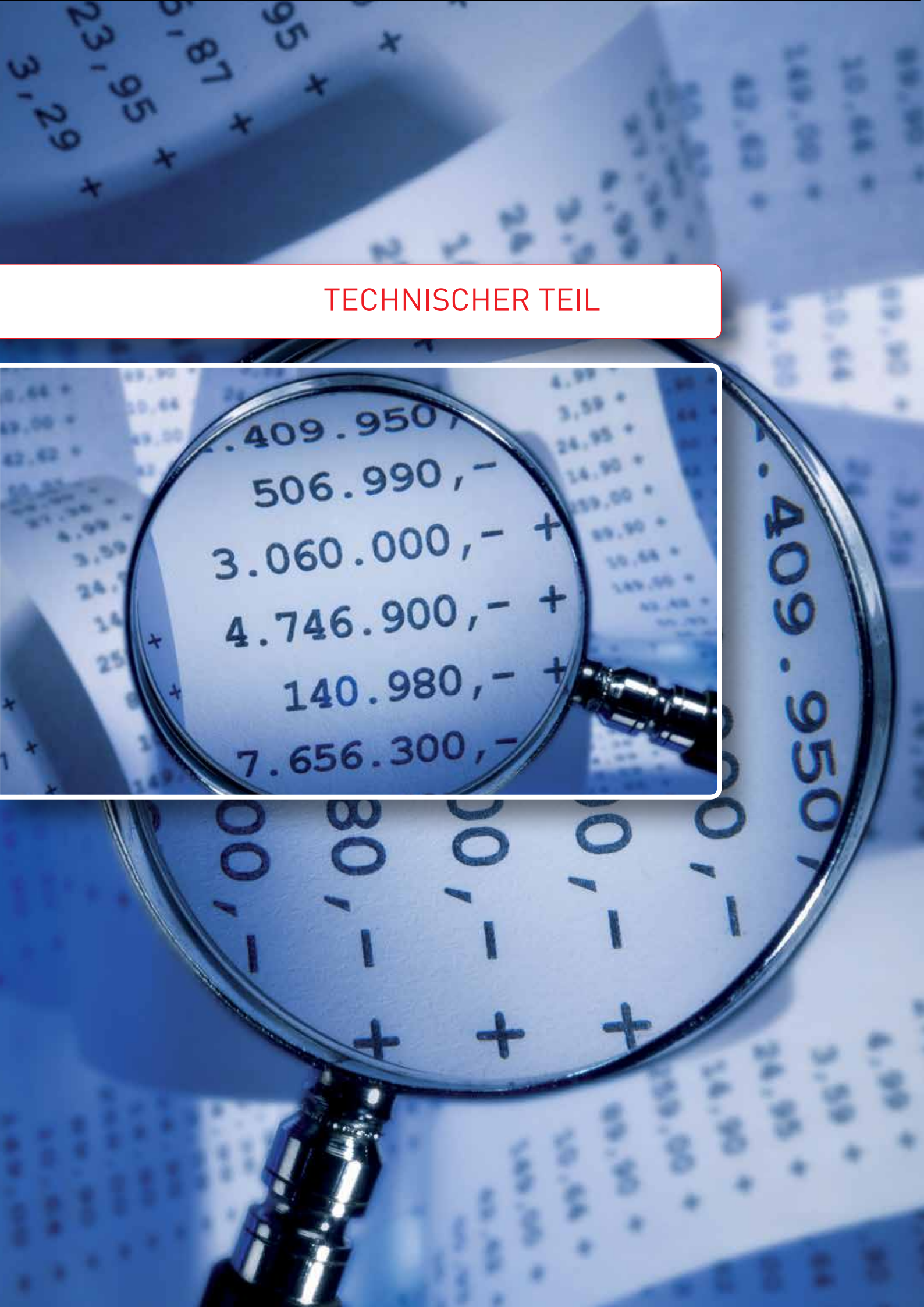

REGISTRIERKASSENSICHERHEITSVERORDNUNG – HANDOUT TECHNISCHER TEIL

Der Entwurf der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) steht nunmehr gemeinsam mit den Erläuterungen zur Verfügung. Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG betreffend ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 204 vom 21. Juli 1998) erfolgt seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine technische Notifikation. Die finale Verordnung wird nach Ablauf der 3-monatigen Notifikationsfrist veröffentlicht. (Quelle: BMF) https://www.bmf.gv.at/steuern/Registrierkassensicherheitsverordnung.html

ZUSAMMENFASSUNG VON MARKUS ZOGLAUER, GF ETRON SOFTWARE:

Inkrafttreten 1.1.2017 Die Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet. Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

INBETRIEBNAHME DER SICHERHEITSEINRICHTUNG FÜR DIE REGISTRIERKASSE

- Vor dem 1. Jänner 2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits vor der Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden. Die Registrierung muss bis zum 1. Jänner 2017 erfolgt sein.
- Wird eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit (§ 16) zu erfolgen.
- Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (0) (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll.
- Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen.

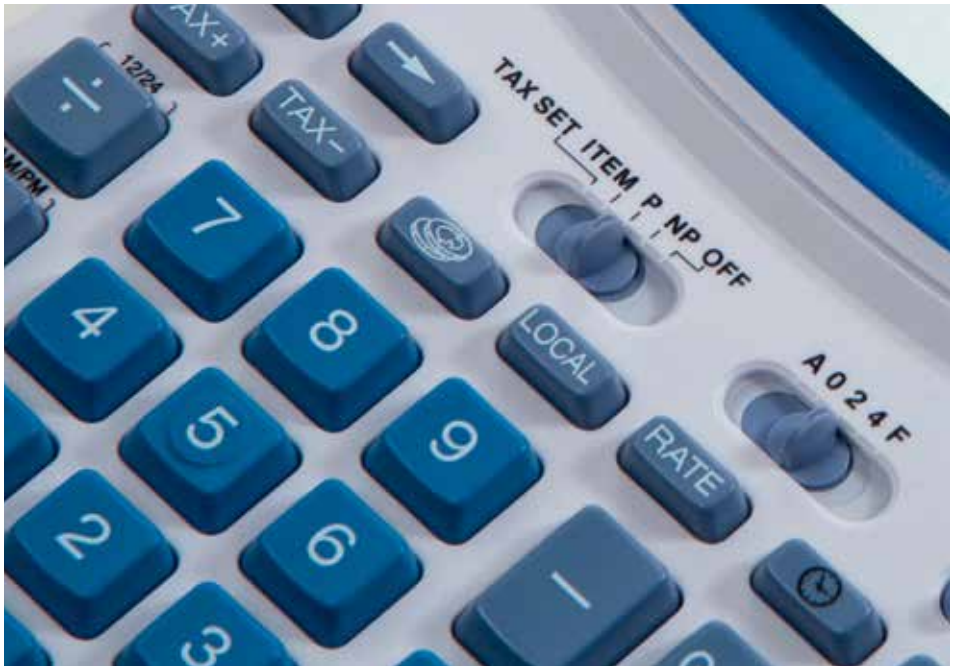

DATENERFASSUNGS-PROTOKOLL

- Jede Registrierkasse hat ein Datenerfassungsprotokoll zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern ist. Für jeden Barumsatz sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten.
- Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze zu erfassen und im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern.
- Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elek-

tronischen externen Medium unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

- Die Inhalte des maschinenlesbaren Codes (§ 10 Abs. 2) der Barumsätze sind im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gemeinsam mit den zugehörigen Barumsätzen festzuhalten.

- Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss ab 1. Jänner 2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat Datenerfassungsprotokoll laut Definition exportiert werden können.

SUMMENSPEICHER

- Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler).

- Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

SIGNATURERSTELLUNG DURCH DIE SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT

- Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

- In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)

- Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

- Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code mit folgenden Daten ausgeben: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung)

BELEGERSTELLUNG

- Neben den Belegdaten müssen folgende Daten ausgewiesen werden: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt

- nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbaren Codes.

ANFORDERUNGEN AN DIE SIGNATURERSTELLUNGSEINHEITEN

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen zulässige Geräte geeignet. Die technischen Anforderungen an die Signaturerstellungseinheit entsprechend den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach dem Signaturgesetz.

Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdienstanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer. Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signaturerstellungseinheiten gemeldet werden.
Bei Außerinbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signaturerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

KONTROLLE UND PRÜFUNG DER DATENSICHERHEIT FÜR DIE REGISTRIERKASSEN

Auf Verlangen muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.

GESCHLOSSENES GESAMTSYSTEM

Antragsbefugt sind Unternehmen mit einer Anzahl der Kassen >30
Die Manipulationssicherheit ist durch eine Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten, die aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der aufbereiteten Daten im Signaturformat besteht.
Gutachten müssen von gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt werden. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten trägt der Unternehmer. Die Abgabenbehörde stellt dann einen Feststellungsbescheid aus.

AUSSTELLERLISTE

1 InnoWork

InnoWork
Greifensteiner Straße 114/1/7
A-3423 St. Andrä-Wördern
E office@innowork.at
W www.innowork.at
Ing. Martin Matyus, CMC, Skype: innowork
T +43 (676) 608 3308
W http://qod.me/ubit/VIKDGJL

2 Kassenkaiser VertriebsgmbH

Kassenkaiser VertriebsgmbH
Hirschstettner Straße 19
1220 Wien
Christian Pfeiffer
T 0664/411 67 76
E office@kassenkaiser.at
W www.kassenkaiser.at

3 Star-Online Software

Star-Online Software GmbH
Triesterstrasse 10 / 4 top 424
1100 Wien und
(Hauptplatz 10 / 2514 Traiskirchen)
Ansprechpartner Herr Sebastian Blanka
E office@star-online.at
W www.friseur-kassa.at

Raiffeisen Beratungs-Corner

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien
T 05 1700 1700
W www.raiffeisenbank.at

4 SYNCORE GmbH

SynCore Systems EDV
SynCore Systems EDV Dienstleistungen GmbH
Herr Jan Niederreiter
Dresdner Straße 68, 1200 Wien
Tel: +43 / 1 / 897 4 897
E vertrieb@syncore.at W www.syncore.at UND
arcant GmbH, Herr Ing. Markus Matousek
F. Schiller-Str. 94/6, 2340 Mödling
E office@arcant.at, W www.arcant.at

5 RZA GmbH

RZA GmbH
Patrick Müllner
3872 Amaliendorf
Langestraße 364
T 02862/53671-15
E info@rza.at
W www.rza.at

6 CWL-Computer

CWL-Computer GmbH.
Römerstraße 6, 2514 Traiskirchen
Ansprechpartner: Herr Feuchtl,
Herr Wurmbäck
T 02252/520345-0
E info@cwl.at oder E office@cwl.at
W www.cwl.at

7 service4work

service4work IT Solutions GmbH,
City House Schwechat, Bruck-Hainburger-Straße 2 / 1 / 1b, A-2320 Schwechat,
Gerhard Eder + Marius Giovanelli
T +43 1 70612560
E sales@service4work.com
W www.service4work.com

8 Ordercube

Dextra Data Solutions GmbH.
Ing. Günter Handl
Franz-Josefs-Kai 39/32, A-1010 Wien
T +43-1-996 20 23 - 0
F +43-1-996 20 23 - 99
T +43-664-123 88 08
W http://www.dextra-data.at
E handl@dextra-data.at

9 wiffzack kassensysteme

WIFFZACKTEAM Unternehmergesellschaft
wiffzack kassensysteme & registriekassen-software für handel, gastronomie & dienstleister
GF DI Andreas Reiter
Grazer Strasse 45, 8111 Gratwein-Strassengel
T +43 664 520 4305 (10-22 Uhr)
E office@wiffzack.com
W www.wiffzack.com

10 SelectLine Software GmbH.

SelectLine Software GmbH.
Herr Konrad Aspetzberger
Gmundner Str. 20
A-4690 Schwanenstadt
T +43 7673 73400
E info@selectline.at
W www.selectline.at

11 POSTRONIK Datensysteme GmbH

POSTRONIK Datensysteme GmbH
Laxenburger Straße 226, A-1230 Wien
Manfred Pum
T +43-1-8902201-0
F +43-1-8902201-91
T mob.: +43-676-847140-400
E manfred.pum@postronik.at
W www.postronik.at

12 IT&More EDV Dienst-leistungs GmbH

IT&More EDV Dienstleistungs GmbH
Grawatschgasse 4/5
A-1230 Wien
Stefanie Drastil
T 01/9713168
E office@itandmore.at

13 123bon.at

123bon.at - (OTAS Computer Software GmbH)
Herr Mag. Matthias Krall
Haymogasse 57/1, A-1230 Wien
T +43-1-888 05 05
F +43-1-888 05 05 60
E office@123bon.at
W www.123bon.at

14 „bonit.at Software“

bonit.at Software OG
Roland Berghöfer / Jürgen Fitzal
Hans-Grünseis-Gasse 3
2700 Wiener Neustadt
T 02622 33144
E info@bonit.at
W www.bonit.at

AUSSTELLERLISTE

15 TBT elektronische Systeme

TBT elektronische Systeme GmbH
Herr Christian Lausch
Meisgeyergasse 12
1230 Wien
T 01 865 14 80
E office@tbt.at
W www.tbt.at

16 Inventorium

8749 Segment Strategy Corporates AUT
Bank Austria - Member of UniCredit
Thomas Lahoda
Lassallestraße 1/5/5152, 1020 Wien
T +43(0)50505-57434
T +43(0)664/5154241
E thomas.lahoda@unicreditgroup.at
W http://www.bankaustria.at
W https://www.xing.com/companies/bankaustria

17 DIETMAR BAUER VECTRON SYSTEMKASSEN

DIETMAR BAUER - VECTRON SYSTEMKASSEN
Herr Dietmar Bauer
Holetschekgasse 65, 1210 Wien
T 0676 344 24 24
T 01 270 09 75, Fax.: 01 272 50 09
E dietmar.bauer@inode.at
W www.bauer-kassen.at
W www.vectron.de

18 BMD SYSTEMHAUS GmbH

BMD Business Software
BMD Systemhaus GmbH
Sierninger Straße 190, 4400 Steyr
T 050 883,
F 050 883 66
E verkauf@bmd.at
W www.bmd.com
Ing. Gerhard Poschinger, Walter Sbüll

19 TiPOS Kassensysteme

TiPOS GmbH Entwicklung und Vertrieb von Kassensystemen
Markomannenstraße 82, 1220 Wien
T +43 1 258 47 65 0
F +43 1 258 47 65 300
E office@tipos.at
W www.tipos.at

20 IntelliSec GmbH

IntelliSec GmbH
Ing. Thomas Geißler, B.A.
Bessemerstraße 1/9, 1210 Wien
T 0043 (0)676 / 3625185
E office@intellibon.at
W www.intellibon.at

21 A-Trust

A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
Landstraßer Hauptstraße 5, A-1030 Wien
Karin Hellauer, General Assistance
T +43 1 713 21 51 340
F +43 1 713 21 51 350
T +43 676 327 02 75
E karin.hellauer@a-trust.at
W www.a-trust.at W wiki.a-trust.at

22 consult24 GmbH

consult24 GmbH - Etron Kassen-lösungen
Stefan Herbeck
Andergasse 2-4
1170 Wien
T 01/236 12 24
E office@consult24.at
W www.consult24.at

23 ETRON Software

ETRON Softwareentwicklungs- und Vertriebs GmbH
1120 Wien
Pottendorfer Straße 23/3/3.4
Telefon Vermittlung & Hotline:
T +43 (1) 904 21 09
E office@etron.at
W www.etron.at

24 NEXT GENERATION Software GmbH

Karl Singer bzw. Maria Lepuschitz
9184 St. Jakob im Rosental u. 1050 Wien
T +01 -545 72 09
T 0676 95 17 414 bzw.
T 0664 52 659 52
E k.singer@ngsw.at bzw.
E kassa@ngsw.at
W www.ngsw.at

25 Bizerba, Kassen- und Waagenlösungen

Bizerba Waagen GmbH & Co. KG
Stefan Amrusch und Raimund Boisits
Birostraße 12
1230 Wien
T +43 1 610 68-0
E info.at@bizerba.com
W www.bizerba.at

26 Kassentechnik Eschbacher

Kassentechnik Eschbacher e.U.
Sonnengasse 19, 3452 Michelndorf
Hermann Eschbacher
M +43 664 3137979
F +43 2275 40160
E he@kassentechnik.at
W www.kassentechnik.at

ITG Consulting Gregorich

ITG Consulting
Hütteldorferstrasse 81b/1/9, 1150 Wien
Mag. Johann Gregorich
T +43 1 4946024
F +43 1 4941560
M +43 664 2631074
E office@itgconsulting.at
W www.itgconsulting.at

Wizard Software

Wizard Warenwirtschaft
Gilmgasse 14, 1170 Wien
Ing. Andreas Kren
T +43 1 481 39 51 0
F +43 1 481 39 51 28
M +43 699 10 44 53 49
E Info@wizardsoftware.at
W www.wizardsoftware.at

WKW Beratungs-Corner

Finanzpolitik
Wirtschaftkammer Wien
Stubenring 8-10
1010 Wien
T +43 1 514 50 1625
F +43 1 514 50 1482
E finanzpolitik@wkw.at

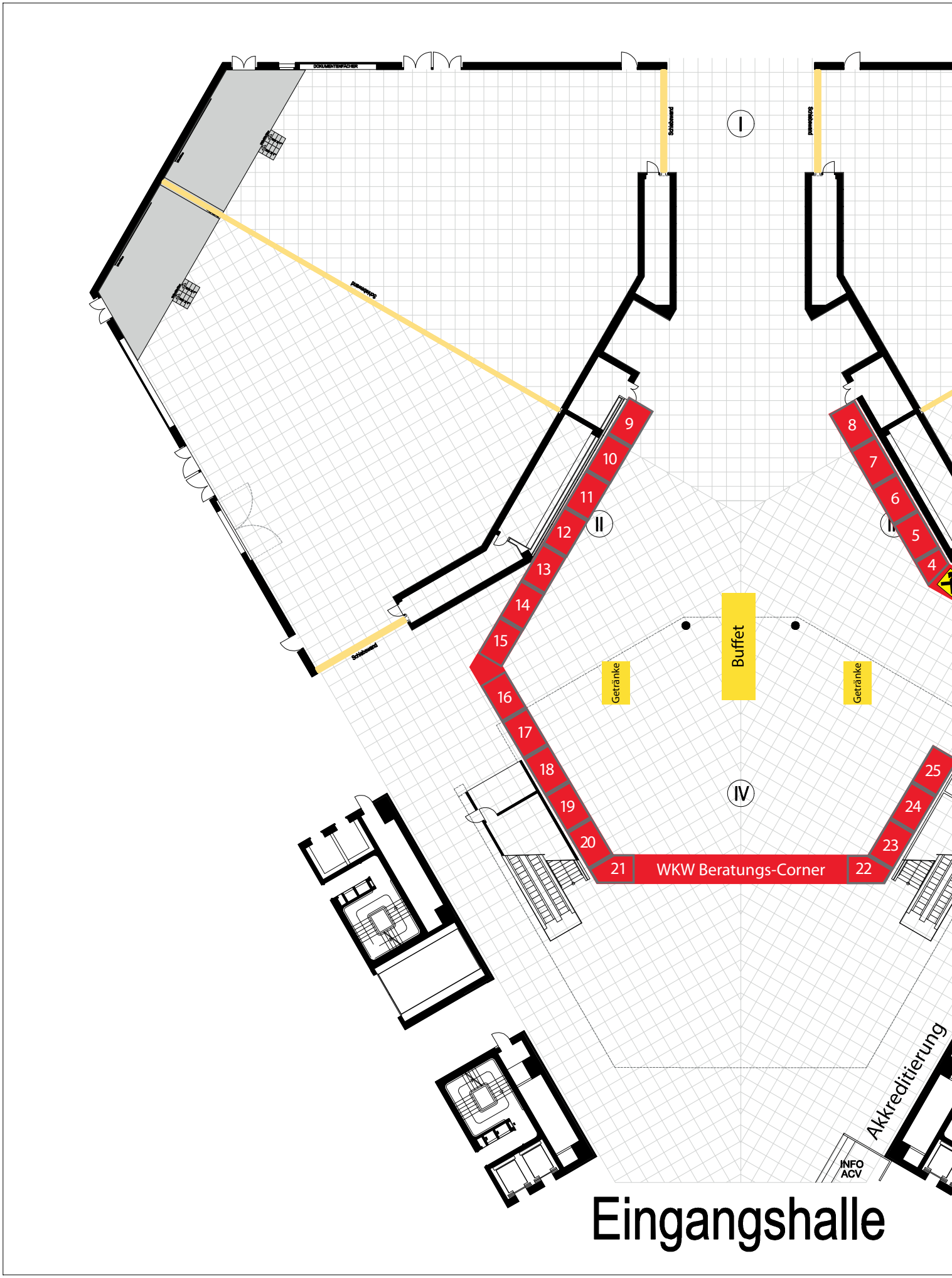
DOKUMENTENFÄCHER
Schiebewand
I
II
IV
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
WKW Beratungs-Corner
22
23
24
25
8
7
6
5
4
Buffet
Getränke
Getränke
Akkreditierung
INFO
ACV
Eingangshalle

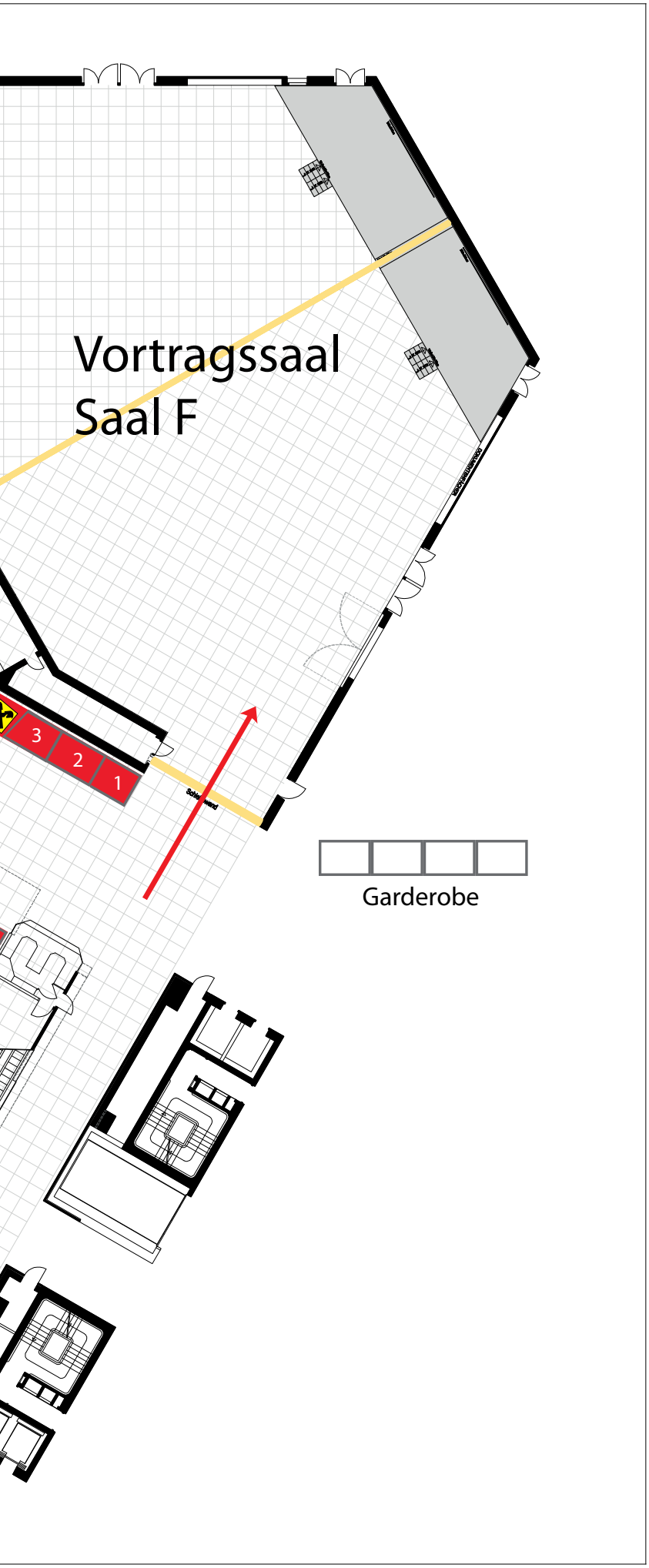

Stand Nr.	Fachaussteller
1	InnoWork
2	Kassenkaiser VertriebsgmbH
3	Star-Online Software
	Raiffeisen Beratungscorner
4	SynCore Systems
5	rza®software & business solutions
6	CWL-Computer
7	service4work
8	Ordercube
9	wiffzack kassensysteme
10	SelectLine Software GmbH.
11	POSTRONIK Datensysteme
12	IT&More EDV Dienstleistungs GmbH
13	123bon.at
14	"bonit.at Software"
15	TBT elektronische Systeme
16	Inventorium
17	DIETMAR BAUER VECTRON SYSTEMKASSEN
18	BMD SYSTEMHAUS GmbH
19	TiPOS Kassensysteme
20	IntelliSec GmbH
21	A-Trust
22	consult24 GmbH - Etron Kassenlösungen
23	ETRON Software
24	NEXT GENERATION Software GmbH
25	Bizerba, Kassen- und Waagenlösungen
	WKW Beratungs-Corner: - Finanzpolitik
26	Kassentechnik Eschbacher

PRÄSENTATION -
TECHNISCHER TEIL
MARKUS ZOGLAUER

Was bedeutet elektronisch kassieren?

Das
Datenerfassungsjournal
muss gespeichert werden

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Ein Beleg muss ausgedruckt oder
elektronisch versendet werden!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

2017
Manipulationsschutz

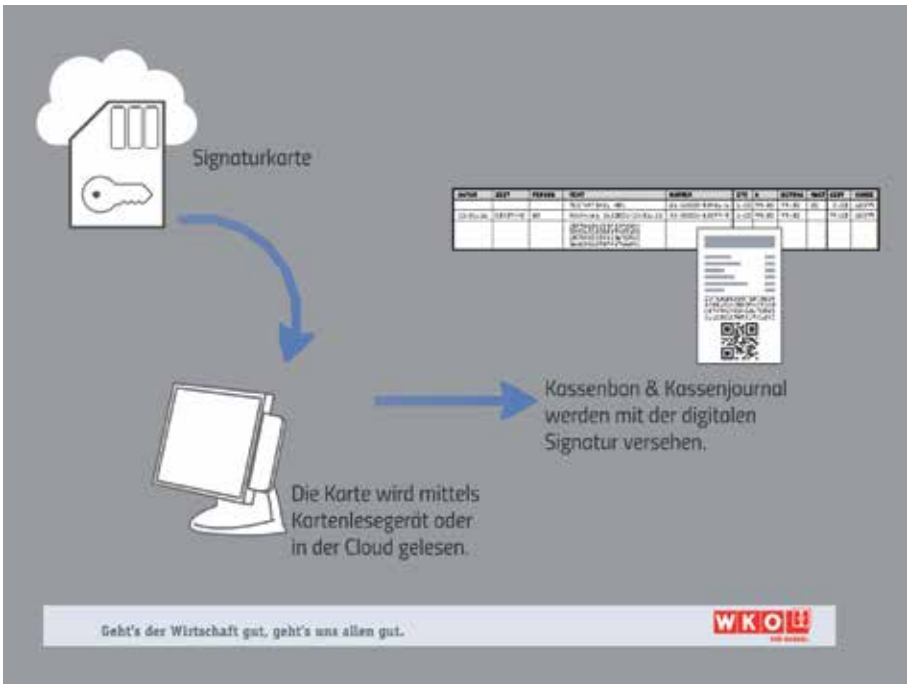
Signaturkarte
Kassenbon & Kassenjournal werden mit der digitalen Signatur versehen.
Die Karte wird mittels Kartenlesegerät oder in der Cloud gelesen.
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

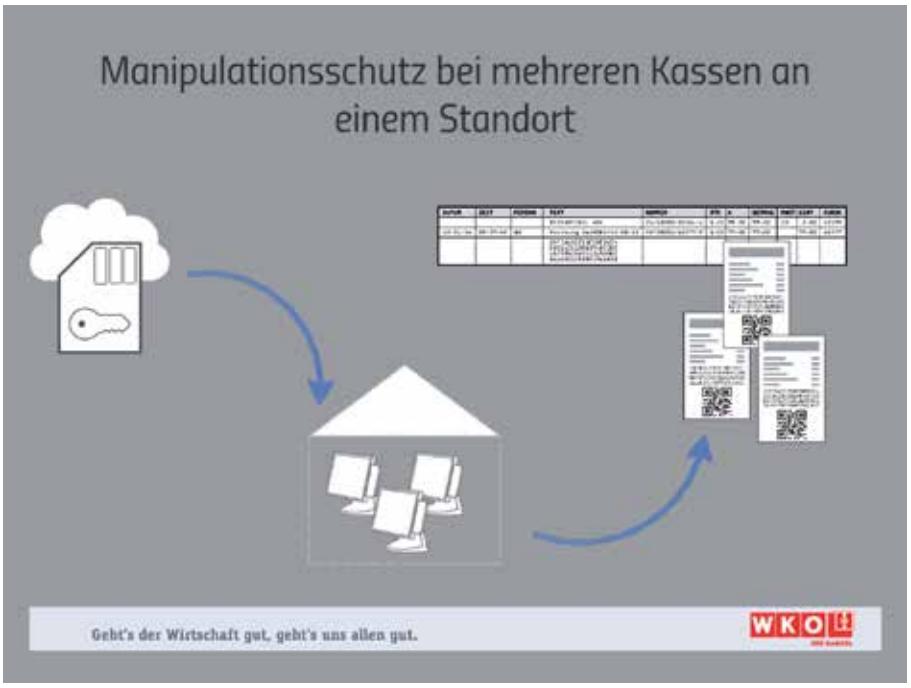
Manipulationsschutz bei mehreren Kassen an einem Standort
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

Manipulationsschutz bei mehreren Unternehmen mit einem Kassensystem
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

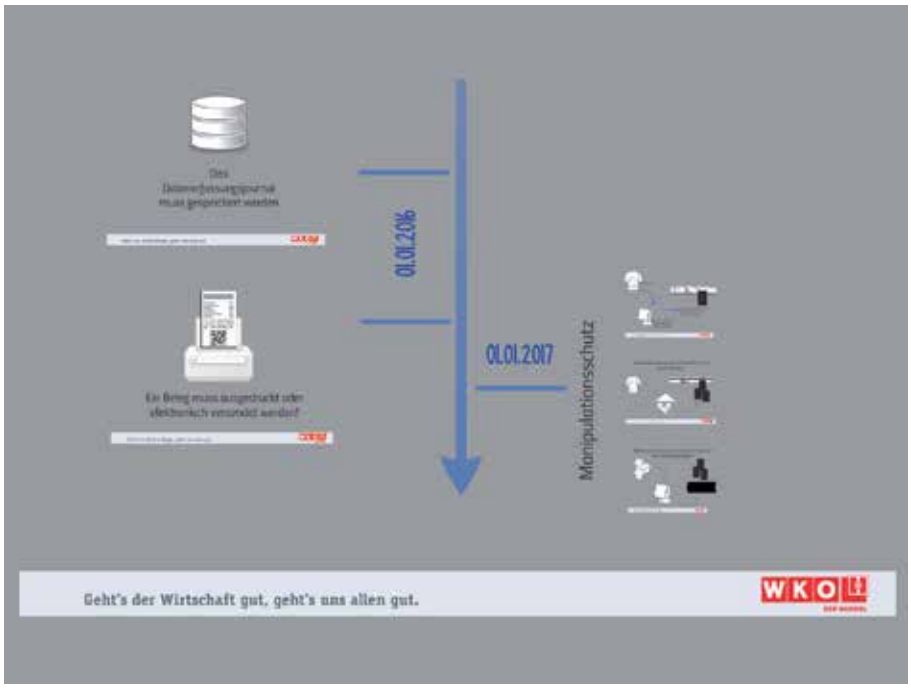
01.01.2016
01.01.2017
Manipulationsschutz
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

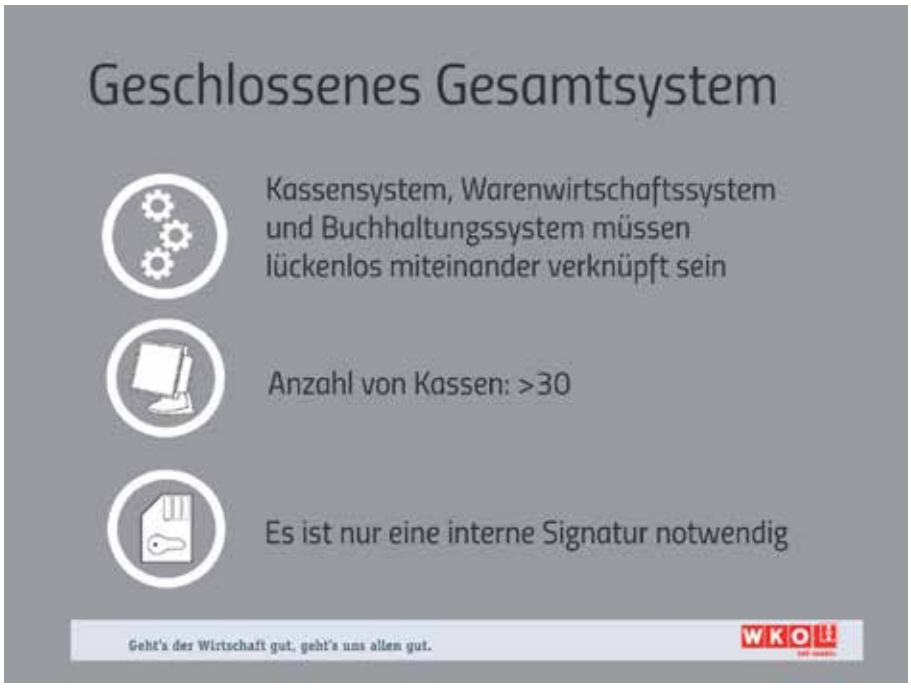
Geschlossenes Gesamtsystem
Kassensystem, Warenwirtschaftssystem und Buchhaltungssystem müssen lückenlos miteinander verknüpft sein
Anzahl von Kassen: >30
Es ist nur eine interne Signatur notwendig
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

Ablauf:

Gutachten über Manipulationssicherheit muss in Auftrag gegeben werden

Es muss ein Antrag vom Unternehmen erfolgen

Feststellungsbescheid

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Signaturerstellungseinheit

Alle Geräte die für qualifizierte Signaturen zulässig sind

Lesegeräte mit USB

Lesegeräte im System eingebaut

HSM

Auslieferung durch den Kassenanbieter:

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Inbetriebnahme Manipulationsschutz

Die Inbetriebnahme und Registrierung (FinanzOnline) muss vor dem 1.1.2017 erfolgen. Neue Systeme müssen ab 1.1.2017 innerhalb von einer Woche registriert werden.

Zertfikate müssen bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter erworben werden, neben den Österreichischen Anbietern (dzt. A-Trust u. Global Trust) sind auch aus EU/EWR/CH erlaubt.

Jeder Kasse muss eine eindeutige Identifikationsnummer zugeordnet werden.

Erstellung eines Startbelegs (Aufbewahrungspflicht 7 Jahre) inkl. Überprüfung durch den Unternehmer.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Summenspeicher

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln und zu speichern (Monatszähler).

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Daten für Signaturerstellung

- Kassenidentifikationsnummer
- fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- Seriennummer des Signaturzertifikates
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Ausfall-Szenario

Bei Kassenausfall

Alle Verkäufe sind schriftlich auf einem Paragon festzuhalten

Nach Inbetriebnahme müssen die schriftlich aufgezeichneten Verkäufe in die Kasse übertragen werden

Aufbewahrungspflicht 7 Jahre

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Ausfall-Szenario

Bei Ausfall der Sicherheitseinrichtung

Auf jedem Beleg muss "Sicherheitseinrichtung ausgefallen" angedruckt werden

BMF führt zur internen Dokumentation eine Datenbank über die verwendete Sicherheitseinrichtung inkl. Ausfallprotokoll

Die Daten müssen regelmäßig auf einen externen Datenträger gesichert werden.

Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit exportiert werden können.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Auswahl des richtigen Kassensystems?

Software

Hardware

Dienstleistungen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Software

Kassensoftware Auswahlkriterien — ANBIETER

- Garantie für die Umsetzung der Registrierkassenpflicht 2015-2017
- regional verfügbar
- praxiserfahren

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Kassensoftware Auswahlkriterien — SOFTWARE

- Geschwindigkeit beim Kassiervorgang
- Einfache Bedienung
- Funktionalität

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Kassensoftware Auswahlkriterien — BASIS-FUNKTIONEN

- Gutscheine/Gutschriften
- Rabatte
- Retour nehmen
- Verkaufen
- Abschluss

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Kassensoftware Auswahlkriterien — ERWEITERTE FUNKTIONEN

- Kundenverwaltung
- Gutscheinverwaltung
- Aktions- und Rabattverwaltung
- Artikel-Etikettendruck
- Lieferschein/ Rechnung/Sammelrechnung

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Kassensoftware Auswahlkriterien — ERWEITERUNGS-MÖGLICHKEITEN

- Schnittstelle zu Bezahlterminal
- Schnittstelle zu Waage
- Filialverwaltung
- FiBu-Schnittstelle
- Webshop

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

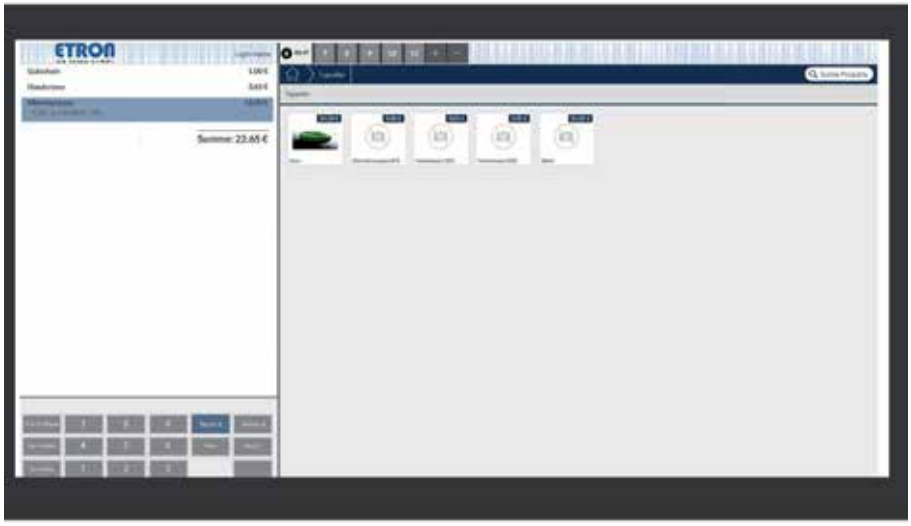
ETRON

Gesamt: 34,80
Gibt: 50,00
TEXT
HANDELSWARE DIV. 20%
HANDELSWARE DIV. 10%
EUR
24.90
9.90
34,80

Hardware

HARDWAREAUSWAHL
Stationäre Systeme
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Mobile Systeme
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Mobile Systeme-
Waage
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Mobile Systeme
robust
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Kombination
PC-Waage
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Bondrucker
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Barcode-Scanner
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Etiketten-Drucker
A4 Etiketten
Ettiketten-Drucker
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

HARDWAREAUSWAHL
Kassenladen
Kassenlade mit Frontöffnung
Kassenlade mit Springdeckel
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

Dienstleistungen
Lieferung, Installation und Inbetriebnahme aller Geräte
Laufend Schulungen zu verschiedene Themen, als Seminar oder Webinar
Vor-Ort-Service auf ausgewählte Hardware-systeme
Softwarewartung Premium mit Hotline, Fernwartung& Update-Service
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

Erwartungen
Großer Ansturm und Bedarf
Wartezeiten
01.01.2016
Zeit ist knapp!
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter!
FB-Gruppe Registrier-kassenpflicht
Xing-Gruppe Registrier-kassenpflicht
Web www.etron.at
E-Mail office@etron.at
Telefon 01/904 21 09
Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO

© Daniel Coulmann - Fotolia

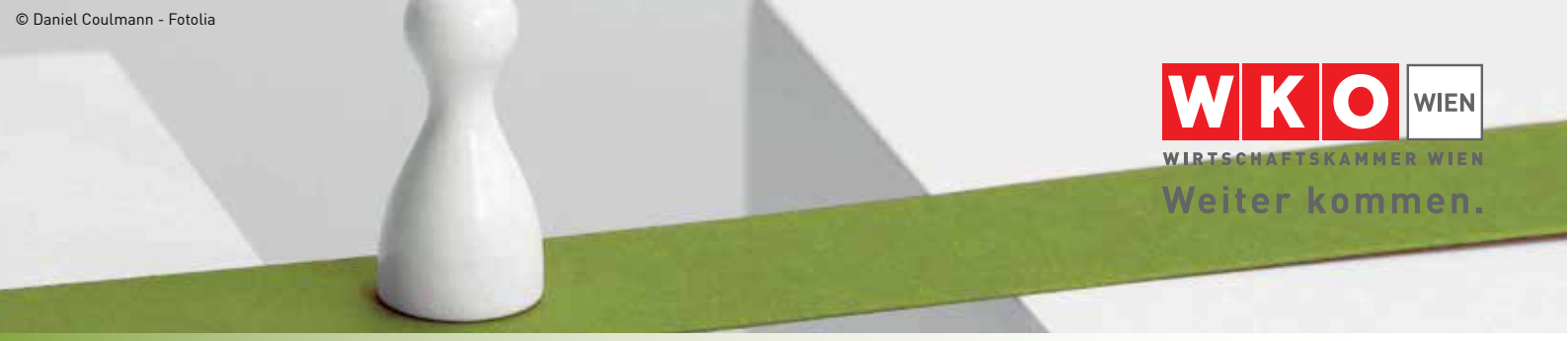

WKO WIEN
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Weiter kommen.

20 PUNKTE | BARRIEREFREI IM GESCHÄFT

1 Barrierefrei ist nicht gleich behindertengerecht

„Barrierefrei" bewirkt, dass möglichst viele Menschen selbstständig leben können. Das betrifft uns alle in unterschiedlichen Lebensphasen. „Behindertengerecht" bedeutet, in der Gestaltung speziell auf die Anforderungen einer bestimmten Behinderung einzugehen.

2 Zu 20 Prozent notwendig, zu 50 Prozent hilfreich, 100 Prozent komfortabel

In Österreich haben ca. 1,7 Millionen Menschen eine Behinderung (etwa 20% der Bevölkerung).
Dazu kommt eine immer älter werdende Gesellschaft mit den üblichen altersbedingten Einschränkungen; außerdem all jene, die mit Kinderwagen und Gepäck unterwegs sind, oder diejenigen, die sich etwa nach einer Operation oder einem Unfall schwer tun. Und was für viele eine Erleichterung darstellt, bedeutet für alle anderen einen erhöhten Komfort. Dahinter verbergen sich enorme und attraktive Zielgruppen.

3 Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit

Wann fühlt man sich wohl an einem Ort oder in einer Situation? Wenn es möglich ist, mühelos das zu tun, was man vor hat. Wir nennen das „Nutzungsqualität" und meinen damit ein Zusammenspiel aller Elemente, die den Aufenthalt ausmachen: Gebäude, Organisation, Interaktion, Kommunikation und Information. Eine ganzheitliche Sicht also, in der all diese Faktoren gleichwertig zur Qualität beitragen.

4 Gestaltung mit Zukunft

Eine Umgebung, in der möglichst viele von uns selbsständig leben, wohnen, arbeiten, Kultur genießen, einkaufen und Urlaub machen können, ist auch auf zukünftige Entwicklungen der zunehmend alternden Gesellschaft gut vorbereitet.

5 Attraktiv und funktional: kein Widerspruch

Gute Gestaltung zeichnet sich dadurch aus, dass sie als komfortabel und attraktiv empfunden wird und hat nichts mehr mit Krankenhausflair gemeinsam. Die zwei wichtigsten Komponenten am Weg dorthin sind: erstens die Bereitschaft, sich auf neue und älter werdende Kundengruppen einzustellen und die eigene Organisation in dieser Hinsicht zu durchleuchten, und zweitens in der Beratung und Ausführung solides Fachwissen über die Anforderungen der Nutzungssituation zu bieten.

6 Keine Angst vor den Kosten

Gestaltung für alle Nutzer_innen muss nicht teurer sein, besonders dann nicht, wenn diese Qualität von Beginn an berücksichtigt wird. Investitionen in barrierefreie Gestaltung, auch wenn sie in kleinen Schritten erfolgen, sind sinnvoll. Sie erzielen positive wirtschaftliche Effekte durch ihre allgemeine Qualitätsverbesserung und die Öffnung für neue Kundengruppen.
Aber es geht nicht „nur" ums Bauen. Auch Änderungen in der Organisation, bei Information und Kommunikation können erhebliche Verbesserungen bewirken.

Anzahl der PKW-Stellplätze 7

Bei einer Anzahl von 6 bis 20 Kundenstellplätzen muss ein barrierefreier Stellplatz geschaffen werden, ein weiterer für die nächsten angefangenen 20 Stellplätze. Der Platz ist 3,5 m breit und entsprechend markiert.

Zugang über eine fixe Rampe 8

Eine schwellenlose Ausführung ist natürlich ideal, aber falls nicht anders möglich, die Türschwelle unter 2 cm halten damit sie gut überrollbar ist. Wenn Sie eine Zugangsrampe bauen, sollte die Rampe ein geringes Gefälle (6%) aufweisen, beidseitig mit Handläufen versehen sein und 120 cm Durchgangsbreite haben. Längere Rampen brauchen nach maximal 10 m einen ebenen Verweilbereich. Markieren Sie auch den Beginn und das Ende der Rampe farbig, damit sehbehinderte Menschen die Rampe besser wahrnehmen können

Zugang über eine mobile Rampe 9

Mobile Rampen sind als Übergangslösung, oder wenn eine fixe Rampe technisch nicht möglich ist, zulässig. Sie sind grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn ein geringer Höhenunterschied überwunden werden soll. Denn sie sollte nicht zu steil sein, und für eine längere Rampe fehlt oft der Platz.
Wenn Sie Ihre Rampe im Geschäft haben und nach Bedarf anlegen, sollten Sie außen eine gut zu erreichende Klingel anbringen.

Stufen sicher machen 10

Führt der Eingang zu Ihrem Geschäft über eine Treppe, sollte (wenn möglich beidseitig) ein Handlauf vorhanden sein. Er bietet Sicherheit und erleichtert älteren Menschen das Stufensteigen. Der Handlauf sollte rund sein und nicht kantig, dann ist er besser greifbar.
Ein geschlossenes, ergonomisch angenehmes Stufenprofil mit rutschfesten Kanten ist vorteilhaft.
Stufenkanten sollten grundsätzlich kontrastreich markiert sein, bei einer Treppe mit mehr als 5 Stufen mindestens die erste und letzte Stufe. Der Markierungsstreifen sollte ca. 5 cm breit sein und über die gesamte Breite der Stufe verlaufen.

Türen gut nutzbar 11

Bei Türen auf die leichte Bedienbarkeit für alle Benutzer_innen (ältere Personen, Kinder etc.) achten. Große,

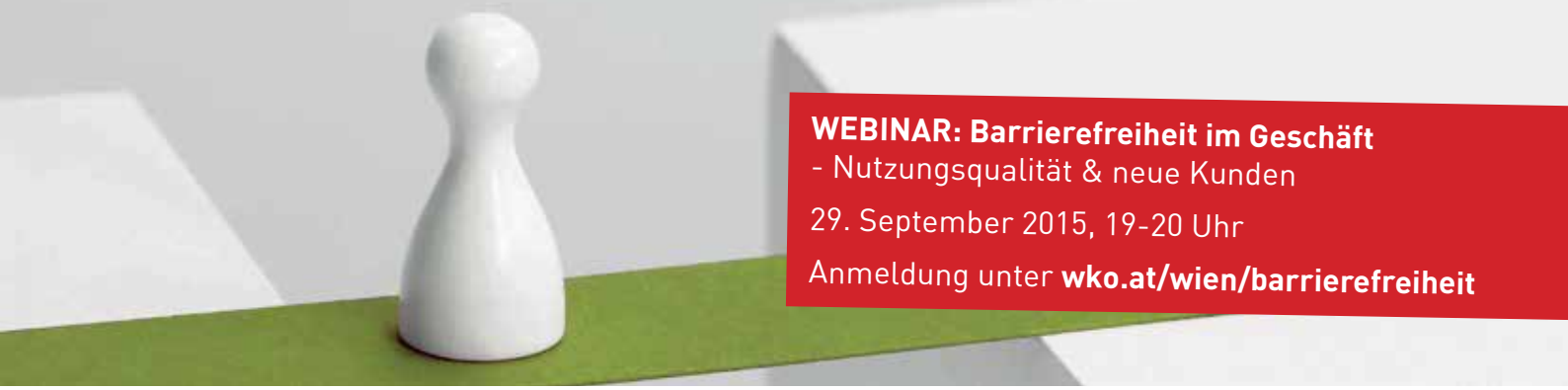

WEBINAR: Barrierefreiheit im Geschäft
- Nutzungsqualität & neue Kunden

29. September 2015, 19-20 Uhr

Anmeldung unter **wko.at/wien/barrierefreiheit**

schwere Drehflügeltüren sollten mit einer Öffnungsunterstützung ausgerüstet werden.
Die Durchgangsbreite der Eingangstür sollte mindestens 90 cm betragen, die der Innenräume 80 cm. Griffe und Türdrücker sollten gut greifbar sein.

12 Sichtbare Glastüren und -flächen

Sind Türen oder Flächen in Ihrem Geschäft gänzlich aus Glas (ohne sichtbaren Rahmen), sollten diese in 90 und 150 cm Höhe kontrastreich gekennzeichnet werden. Das hilft Menschen mit Sehbehinderung und Kindern dabei, die Türe gut wahrnehmen zu können und verhindert ein Dagegenlaufen wenn die Glasscheibe übersehen wird.

13 Ausreichend Bewegungsfreiheit

In strategischen Bereichen (überall, wo man sich umdrehen muss) sollten Sie ausreichend Platz für den Wendekreis eines Rollstuhls oder Rollators (150 cm) einplanen, wie zum Beispiel vor und hinter Türen, vor den Kassen oder vor Regalen.
Rollstuhlfahrer_innen und Kundschaft mit Kinderwagen sind für eine große Umkleidekabine dankbar. So wird allgemein ein bequemes Einkaufen ermöglicht.
Achten Sie auch darauf, dass die vorgesehenen Bewegungsflächen im Alltagsbetrieb nicht durch Aufsteller oder sonstige Hindernisse verstellt werden.

14 Beleuchtung für Komfort

Sämtliche Ein- und Ausgänge sollten gut ausgeleuchtet sein. Auch im Innenraum des Geschäfts ist die richtige Beleuchtung von Bedeutung: die Gehbereiche, die Kassen, dort wo Preisschilder gelesen werden müssen. Nicht nur die Helligkeit ist wichtig, sondern auch, ob die Beleuchtung blendet oder Spiegelungen verursacht. Dies ist für sehbehinderte Menschen hilfreich und hat einen positiven Einfluss auf die Gesamtdarstellung des Geschäftslokals.

15 Einfache Orientierung

Es ist vorteilhaft, wenn Ihre Eingangstüre schon von außen eindeutig hervorgehoben ist, besonders wenn sie Teil einer geschlossenen Glasfassade ist. Auch im Innenbereich gelingt es, mittels Kontrast Klarheit zu schaffen. (Zum Beispiel sollten sich Türen im Inneren des Geschäftes farblich von der umgebenden Wand abheben, und der Boden zur Wand und zur Einrichtung kontrastieren.). Ein gut durchdachtes und richtig ausgeführtes Beschilderungssystem sorgt für ein besonderes Kaufvergnügen.

Warenpräsentation 16

Warenregale sollten für alle Kund_innen gut erreichbar sein. Können Sie auf hohe (oder sehr tiefe) Regalwände nicht verzichten, ist es von Vorteil, sinnvolle Ordnungssysteme anzuwenden. Wesentlich ist natürlich auch das Angebot des Personals, Hilfestellung zu leisten. Preisauszeichnungen und andere Produktinformationen sollten möglichst groß, kontrastreich und gut lesbar sein.

Theke, Verkaufstisch, Schalter & Co 17

Wenn in Ihrem Geschäft über einen Ladentisch verkauft wird, dann sollte ein Teil des Tresens nur tischhoch sein (max. 85 cm) und Rollstuhlfahrer_innen eine „Unterfahrungsmöglichkeit" bieten sowie die einfache Bedienung von elektronischen Bezahlsystemen. Das gilt natürlich auch für den Kassenbereich.

Informationen nach dem 2-Sinne-Prinzip 18

Das heißt zum Beispiel, dass schriftliche Informationen über Ihre Angebote auch akustisch abrufbar sind, möglicherweise auf Ihrer Internetseite. Oder dass die Orientierung in Ihrem Geschäft nicht nur visuell, sondern auch tastbar gestaltet ist.
Es wäre zum Beispiel sinnvoll, blinde Kund_innen mit tastbaren Streifen am Boden bis zu einem Punkt zu führen, an dem sie vom Personal empfangen werden.

Verständliche Informationen 19

Angebote und Informationen in Schriftform sollten möglichst klar und einfach gestaltet werden, sowohl in gedruckter Form als auch auf der Internetseite. Darüber freuen sich alle Kund_innen, aber ganz besonders profitieren Menschen mit Leseschwierigkeiten oder diejenigen, die nicht so gut deutsch sprechen.

Barrierefreie Sanitäranlagen 20

Wenn Sie Ihren Gästen Sanitäranlagen bieten, dann muss eine WC-Einheit barrierefrei ausgeführt sein – mit erhöhter Sitzhöhe, ausreichend Bewegungsraum, unterfahrbarem Handwaschbecken, gut erreichbaren Bedienelementen und den entsprechenden Stütz- und Haltegriffen. Oft ist dieses größere WC bei richtiger Ausführung auch gut als Wickelraum geeignet. Und achten Sie im täglichen Betrieb darauf, dass Ihr barrierefreies WC nicht als Abstellraum genutzt und dadurch für Rollstuhlfahrer_innen unbenutzbar wird.

Die „20 Punkte" sind als Kurzinformation gedacht, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterführunde Informationen

- Anforderungsdetails und Angaben zur korrekten Ausführung der Maßnahmen werden in der ÖNORM B1600 beschrieben.
- Diversity-Referat der Wirtschaftskammer Wien wko.at/wien/diversity
- Publikationen der WKO zur Barrierefreiheit und zum Behindertengleichstellungsgesetz

Inhalt erstellt durch design for all (www.designforall.at)

29. HANDELSTAG - 28. OKTOBER 2015

Die Entwicklung der digitalen Medien stellt einen Paradigmenwechsel in der Kundenansprache von Unternehmen dar.

Starke Dynamik und ständige Veränderung zeichnen diese Kommunikationsformen der Zukunft aus.
Online-Marketing ergänzt dabei herkömmliche Marketinginstrumente wie Werbung, Direktvertrieb, Direktmarketing oder Public Relations. Insbesondere Social-Media-Plattformen eröffnen ganz neue Möglichkeiten für Handelsunternehmen.

© trueffelpix

Die Sparte Handel widmet daher den 29. HANDELSTAG am Mittwoch, 28. Oktober 2015, um 19.00 Uhr, im Redoutensaal der Wiener Hofburg dem Thema

„Facebook, Twitter & Co: was bringt Social Media dem Handel?"

und hat dazu den österreichischen Social-Media Experten und ZiB 2-Star Armin Wolf zum Vortag gebeten.
Weitere Infos und Anmeldungen unter http://wko.at/wien/handelstag

DAS NETZWERK VITAMIN C ERFOLGREICH KOOPERATIONEN KNÜPFEN

Sie haben sich bereits öfter gefragt wie „DER oder DIE" das macht? Wieso sie oder er es so weit gebracht hat?

Wie machen es die erfolgreichen Menschen, die als sogenannte Netzwerker schneller Informationen und bessere Kontakte haben als andere. Wo die einen noch abends im Büro sitzen, telefonieren und Berichte schreiben, regeln Top Netzwerker die notwendigsten Dinge bei gemütlichen Gesprächen. Gibt es Werkzeuge die ich anwenden oder Gesetze, die ich einhalten kann, um diese Vorteile zu erhalten?

Die Erfolgsformel für Kooperationen und Netzwerke bekommen sie auf charmante dynamische Weise Von der Expertin für Erfolgsnetzwerke Dr. Magda Bleckmann vorgetragen. Sie erfahren wie sie ihre Kooperationen langfristig aufbauen und pflegen können. Sie erleben auf unterhaltsame Art, wie sie richtig Small Talk führen und ihre Selbstpräsentation bei Gesprächen zu einem Erlebnis machen.

PROGRAMM

- Begrüßung
- Das Netzwerken Vitamin C
  Wie Sie erfolgreich Kooperationen knüpfen
  Dr. Magda Bleckmann
- Aktives Netzwerken und Möglichkeit zum Kennenlernen der Netzwerke der WKO.
  Nutzen Sie die Gelegenheit zum aktiven Netzwerken! Einfach nach der Anmeldung Ihr Unternehmer-Profil ausfüllen und Netzwerk-Gespräche buchen bzw. können Sie auch selbst gebucht werden.
- Im Anschluss laden wir zu einem kleinen Imbiss ein.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Freundliche Grüße
Ihre
Wirtschaftskammer Wien

PS: Während der Veranstaltung bieten wir auch eine kostenlose Kinderbetreuung (ab 2 Jahren) an. Geben Sie uns bei Bedarf bitte das Alter Ihres/r Kind/er bekannt.

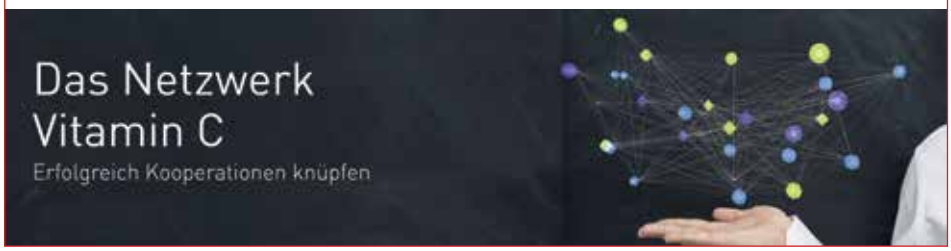

WIENER KUNST HAND WERK
Mit Blick fürs Schöne

ORF LANGE NACHT DER MUSEEN

SCHAUWERKSTATT DER PLATTFORM WIENER KUNSTHANDWERK IN DER KUNSTKAMMER

Wiener Kunsthandwerker geben Einblick in die Vielfalt ihrer Arbeit. Entdecken Sie die faszinierende Handwerkskunst, die sich hinter den einzigartigen Objekten der Kunstkammer verbirgt.

KUNST HISTORISCHES MUSEUM WIEN

Samstag, 3. Oktober 2015
ab 19.00 Uhr
Kunsthistorisches Museum
Kunstkammer
Maria-Theresien-Platz
1010 Wien
www.khm.at

www.kunsthandwerk.wien/aktuelles

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN GEWERBE · HANDWERK

SICHER DAHEIM
Die Sicherheitsplattform für Wien

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN GEWERBE · HANDWERK

LOGISTIKKONZEPT 2030
nachhaltige Strategien für den Großhandel in Wien

Die Distributions- und Lagerlogistik ist eine der wichtigsten Herzstücke eines jeden Handelsunternehmens.

Aufwändigere innerstädtische Zustellung, zeitraubende Touren aufgrund von Baustellen, Umleitungen und neuen Einbahnregelungen, zu viele und schlecht gekennzeichnete Anrainerparkplätze und zusätzliche Staus wegen Einschränkungen bei Be- oder Entladevorgänge in hochfrequentierter Verkehrslage erschweren diesen wichtigen Logistik-Bereich für die Wiener Handelsunternehmen. Bei unserem Diskussionsabend möchten wir neue Logistikstrategien vorstellen und die Zukunft der Warenanlieferung im Großraum Wien im Umfeld bestehender und zukünftiger Verkehrsplanungsmaßnahmen diskutieren.

Die Arbeitsgemeinschaft Großhandel und die Großhandelsgremien der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien laden Sie herzlich ein zum Infoabend **„Logistikkonzept 2030 – nachhaltige Strategien für den Großhandel in Wien“**
am Mittwoch, 30. September 2015, um 19.00 Uhr, im Festsaal des Spartenhauses, Schwarzenbergplatz 14, 1. Stock, 1040 Wien.

Anmeldung:
Petra Kertelics
E petra.kertelics@wkw.at
T +43 1 514 50 - 3271

HÄNDLERBESTÄTIGUNG

Diese Bestätigung sollten Sie beim Ankauf Ihrer Registrierkasse bzw. Software verlangen:

„Wir bestätigen, dass die Registrierkasse der Kassenrichtlinie 2012 entspricht (Gültigkeit der Kassenrichtlinie 2012 bis 31.12.2016).

Ferner garantieren wir, dass die Registrierkasse derart umgerüstet werden kann, dass sie spätestens per 1.1.2017 der Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht."

Datum: _____

Unterschrift: _____

Firmenstempel: _____

Raiffeisen
Meine Bank
Jetzt NEU:
Die Raiffeisen
Grätzelmillion
mit Zukunfts-
konto!
Nah. Schnell. Kompetent.
Ich setze mit der Grätzelmillion auf die Nr. 1,
weil ich mit meiner Firma nach oben will.
Für alle, die in die Zukunft ihres Unternehmens investieren wollen: Überzeugen Sie sich von der Raiffeisen Grätzelmillion – die günstigste Unternehmensfinanzierung in Wien. Die CMC*-zertifizierten Raiffeisen Unternehmerberater zeigen Ihnen, wie Sie damit neue Marktchancen nutzen und Ihre Wettbewerbsposition verbessern. Die Finanzierungsentscheidung erhalten Sie binnen 3 Werktagen. www.raiffeisenbank.at/hug
* Certified Management Consultant